

Ausgabe für Heilberufe	Mai 2011
<p>gehören Schönheitsoperationen zu Ihrem Repertoire? Haben Sie für diese bisher nie Umsatzsteuer gezahlt? Dann sollten Sie sich im ersten Beitrag darüber informieren, dass sich dies in Zukunft schlagartig ändern kann. Und wussten Sie schon, dass eine ärztliche Notfallpraxis kein häusliches Arbeitszimmer ist bzw. was das steuerlich bewirkt? Im Steuertipp erfahren Sie es.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ☑ Schönheitsoperationen: Keine abweichende Festsetzung der Umsatzsteuer aus Billigkeitsgründen 1 ☑ Spekulationsteuer: Berechnung der verfassungswidrigen Immobiliengewinne 2 ☑ Renovierungskosten: Kein Werbungskostenabzug bei anschließender Selbstnutzung 2 ☑ Betriebsveranstaltungen: Die Freigrenze von 110 € ist ausreichend 3 ☑ Private Pkw-Nutzung: Nachträgliche Sonderausstattung bleibt unberücksichtigt 3 ☑ Versorgungsleistungen: Vorsicht bei Vermögensumschichtungen 3 ☑ Abgeltungsteuer: Freiwillige Angabe von Kapitaleinnahmen muss zeitig erfolgen 4 ☑ Steuertipp: Ärztliche Notfallpraxis ist kein häusliches Arbeitszimmer 4

Schönheitsoperationen

Keine abweichende Festsetzung der Umsatzsteuer aus Billigkeitsgründen

Sind Sie auf dem boomenden Markt der Schönheitschirurgie tätig? Dann nimmt das Finanzamt Ihre Umsätze genau unter die Lupe. Denn **reine Schönheitsoperationen** ohne medizinische Indikation unterliegen der **Umsatzsteuer** von 19 %.

Früher hatte die Finanzverwaltung solche Umsätze als steuerfrei beurteilt. Und selbst nach Aufgabe dieser Rechtsauffassung waren einzelne Oberfinanzdirektionen bei der Besteuerung von Schönheitsoperationen noch gnädig und beließen sie aus Billigkeitsgründen steuerfrei, wenn sie vor dem 01.01.2003 durchgeführt worden waren.

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) reine Schönheitsoperationen 2003 erstmals als steuerpflichtig beurteilt hatte, musste er sich kürzlich erneut mit diesem Thema beschäftigen: Die Betriebsprüfung stellte bei einer Fachärztin für plastische Chirurgie fest, dass sie Umsätze aus reinen Schönheitsoperationen steuerfrei belassen hatte, und änderte die entsprechenden Bescheide zu ihren Lasten. In vier vorherigen Betriebsprüfungen hatte das Finanzamt diese Praxis unbeanstandet gelassen.

Nach gescheiterter Klage beantragte die Ärztin, die Steuer aus sachlichen Billigkeitsgründen mit 0 € festzusetzen. Laut BFH können **Steuern** aber nur dann **niedriger festgesetzt**

werden, wenn ihre **Erhebung im Einzelfall aus sachlichen oder persönlichen Gründen unbillig** wäre. Sachliche Billigkeitsgründe lagen aber keine vor:

- Die Steuerfestsetzung entsprach dem Gesetzeswortlaut und lief auch nicht den Wertungen des Gesetzes zuwider.
- Die BFH-Rechtsprechung zur Besteuerung von Schönheitsoperationen hat sich nicht geändert.
- Eine verbindliche Auskunft oder Zusage hat das Finanzamt nicht erteilt.
- Frühere Beurteilungen - auch aufgrund von Außenprüfungen - begründen keine Bindung des Finanzamts für die Zukunft.
- Rechtswidrige Billigkeitsregelungen einzelner Oberfinanzdirektionen begründen auch keinen Vertrauensschutz.

Hinweis: Persönliche Billigkeitsgründe können nur bis zum Erlass der Einspruchsentscheidung berücksichtigt werden.

Spekulationsteuer

Berechnung der verfassungswidrigen Immobiliengewinne

Die 1999 für Grundstücke auf zehn Jahre verlängerte Spekulationsfrist ist verfassungswidrig, soweit der realisierte Gewinn auf Wertzuwächse seit der Anschaffung bis zum 31.03.1999 entfällt. Nachfolgende Preissteigerungen sind hingegen steuerpflichtig. Hausbesitzer und Grundstücksgemeinschaften, deren Bescheid noch offen ist, können nun eine Steuerrückzahlung beantragen. Dabei ist der gesamte realisierte Gewinn in **(steuerfreie) Wertzuwächse ab der Anschaffung bis zum 31.03.1999** und die **nachfolgenden (steuerpflichtigen) Preissteigerungen ab 01.04.1999 bis zum Verkauf** aufzuteilen, entsprechend dem Verhältnis der Besitzzeit linear, monatsweise und aufgerundet auf volle Monate.

Bisher war unklar, wie die Absetzung für Abnutzung (AfA) während der Besitzzeit in die Rechnung einfließt. Denn sofern Sie Abschreibungen zuvor als Werbungskosten bei den Mieteinkünften geltend gemacht haben, müssen Sie diese Beträge zur Ermittlung des Spekulationsgewinns wieder hinzurechnen. Nach den obersten Finanzbehörden der Länder müssen Sie keine konkrete Zuordnung der in Anspruch genommenen AfA vornehmen. Daher können Sie **in einem ersten Schritt den Veräußerungsgewinn - unter Berücksichtigung der AfA-Beträge - ermitteln** und erst **im zweiten Schritt die Aufteilung des Gewinns** auf die beiden Zeiträume vornehmen. Darüber hinaus ist keine anteilige Zuordnung der bei der Ermittlung der Spekulationseinkünfte abziehbaren Werbungskosten erforderlich. Das bedeutet, dass Sie **Veräußerungskosten**, die Sie getragen haben, **in voller Höhe vom steuerbaren Teil des Veräußerungsgewinns abziehen** dürfen.

Beispiel: Beim Kauf einer vermieteten Eigentumswohnung am 15.01.1997 betragen die Anschaffungskosten 250.000 €. Am 03.08.1999 wurde die bis dahin vermietete Wohnung für 235.000 € veräußert. An Maklerkosten fielen 10.000 € an und als AfA wurden bei den Mieteinkünften zuvor 28.000 € abgesetzt.

Ermittlung Veräußerungsgewinn	Neu	Bisher
Veräußerungserlös	235.000 €	235.000 €
Anschaffungskosten	250.000 €	
abzüglich AfA	- 28.000 €	- 222.000 €
Zwischenergebnis	13.000 €	13.000 €

Aufteilung des Veräußerungsgewinns

Gesamtbesitzzeit 15.01.1997 - 03.08.1999: 31 Monate		
Zeitraum 15.01.1997 - 31.03.1999: 27 Monate		
nicht steuerbarer Anteil (13.000 € x 27 / 31)	- 11.322 €	0 €
ges. Veräußerungskosten	- 10.000 €	- 10.000 €
steuerpfl. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften	- 8.322 €	3.000 €

Im noch offenen Einkommensteuerbescheid 2005 wird aus einem steuerpflichtigen Gewinn von 3.000 € ein Verlust von 8.322 €, der mit anderen Spekulationsgewinnen verrechnet werden kann - auch noch 2010 oder 2011.

Hinweis: Sofern Sie keine entsprechenden Spekulationsgewinne zum Ausgleich haben, können Sie den Spekulationsverlust 2009 bis 2013 auch von Gewinnen aus Geldanlagen abziehen, die der Abgeltungsteuer unterliegen.

Renovierungskosten

Kein Werbungskostenabzug bei anschließender Selbstnutzung

Planen Sie die **Renovierung** einer Wohnung oder eines Hauses? Dann wissen Sie vielleicht schon, dass die **einkommensteuerliche Berücksichtigung der Kosten** davon abhängt, ob Sie das Objekt zur Einkommenserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken nutzen wollen. Während Sie die Aufwendungen bei Vermietung als **Werbungskosten in voller Höhe** geltend machen können, steht Ihnen bei Eigennutzung nur die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** zu. Diese beläuft sich auf 20 % der Arbeitskosten und ist auf 1.200 € pro Haushalt und Jahr begrenzt.

In einem Fall des Finanzgerichts Thüringen (FG) renovierte eine Zahnärztin eine leerstehende Wohnung über vier Jahre und zog dann selbst ein. Mit Blick auf die ursprünglich beabsichtigte Vermietung machte sie die angefallenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt ließ diese aber unberücksichtigt. Die Richter des FG haben die Entscheidung des Finanzamts nun bestätigt: Es fehlt die zur Anerkennung **notwendige Vermietungsabsicht**. Um **vorab entstandene Werbungskosten** ansetzen zu können, müssen Sie den **Vermietungsentschluss endgültig** treffen und beibehalten. Sie müssen ihn durch **ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen** nachweisen - beispielsweise mittels folgender Maßnahmen:

- dauerhafte Suche nach einem Mieter
- Schaltung detaillierter Zeitungsanzeigen
- Aushänge in Einkaufsmärkten
- Werbung im Internet
- Beauftragung eines Maklers
- Beseitigung von Restmängeln im Objekt

Hinweis: Neben der Aufbewahrung der Rechnungen über Anzeigen oder des Maklerauftrags bietet es sich an, Termine mit Mietinteressenten zu dokumentieren und unter Angabe der Anschrift unterzeichnen zu lassen.

Betriebsveranstaltungen

Die Freigrenze von 110 € ist ausreichend

Aufwendungen des Arbeitgebers für eine übliche Betriebsveranstaltung wie die Weihnachtsfeier bleiben für die Arbeitnehmer **frei von Lohnsteuer**, wenn die **Freigrenze von 110 € pro Veranstaltung** nicht überschritten wird. Sind die Kosten (Gesamtsumme dividiert durch die Teilnehmeranzahl) höher, liegt in vollem Umfang steuerpflichtiger Arbeitslohn vor - nicht nur hinsichtlich des Betrags, der die 110 € übersteigt.

Das Finanzgericht Hessen hält die **Festlegung** einer Freigrenze durch die Finanzverwaltung für **gerechtfertigt**. Es sieht auch **keine Notwendigkeit**, die Schwelle **an die allgemeine Preissteigerung anzupassen**. Seit 1993 betrug die Freigrenze 200 DM. An Neujahr 2002 wurde sie dann mit der Euro-Umstellung auf 110 € je Veranstaltung aufgerundet.

Die Festlegung eines solchen Schwellenwerts erlaubt eine hinreichend genaue und zuverlässige Differenzierung zwischen Veranstaltungen im eigenbetrieblichen Interesse und solchen mit Entlohnungscharakter. Die Freigrenze ist systemgerecht, weil nach dem Arbeitslohnbegriff mit zunehmender Zuwendungshöhe der Entlohnungscharakter gegenüber den eigenbetrieblichen Gründen der Klimapflege Oberhand gewinnt.

Hinweis: Die Freigrenze von 110 € lässt sich **höchstens für zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr** anwenden. **Sachgeschenke** des Arbeitgebers bei der Feier fließen bei einem Bruttobetrag bis **40 €** in die Berechnung der Grenze ein. Teurere Präsente sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Wird die Freigrenze überschritten, kann der Arbeitgeber den Gesamtbetrag als Arbeitslohn mit 25 % pauschal versteuern.

Private Pkw-Nutzung

Nachträgliche Sonderausstattung bleibt unberücksichtigt

Überlässt Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Firmenfahrzeug oder nutzen Sie einen Ihrem Betriebsvermögen zugeordneten Pkw zu privaten Zwecken? In beiden Fällen müssen Sie den **privaten Nutzungsanteil** entweder pauschal nach der sogenannten **1%-Regelung** oder nach der Fahrtenbuchmethode versteuern. Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung ist der Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Sonderausstattung.

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine **nachträglich eingebaute Flüssiggasanlage keine Sonderausstattung** ist und folglich auch nicht in die Bemessungsgrundlage für die private Nutzung einbezogen wird. Eine Sonderausstattung liegt nur dann vor, wenn das Fahrzeug **bereits werkseitig** bei der Erstzulassung damit ausgestattet ist. Die Richter begründen ihre Entscheidung damit, dass der Gesetzgeber sowohl im Einkommen- als auch im Umsatzsteuergesetz auf das Merkmal des Zeitpunkts der Erstzulassung abstellt.

Versorgungsleistungen

Vorsicht bei Vermögensumschichtungen

Sie können Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, als Sonderausgaben abziehen, wenn es sich um eine **Vermögensübertragung** durch **vorweggenommene Erbfolge** handelt. In der Regel werden Versorgungsleistungen zwischen dem Vermögensübernehmer und dem -übergeber vereinbart. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist unter anderem, dass es sich beim übertragenen Vermögen um eine Wirtschaftseinheit handelt, die ausreichend Erträge bringt.

Schichten Sie als Übernehmer das überlassene Vermögen in **nicht ausreichend ertragbringende** Wirtschaftsgüter um, sind die wiederkehrenden Leistungen nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs auch dann **nicht als Sonderausgaben abziehbar**, wenn die Beteiligten die geschuldeten Vermögensleistungen an die Erträge der neuerworbenen Vermögensgegenstände anpassen. Demnach ist es nach wie vor grundsätzlich zulässig,

- ertragloses Vermögen in ausreichend ertragbringendes Vermögen umzuschichten sowie
- eine ertragbringende Wirtschaftseinheit in anderes ausreichend ertragbringendes Vermögen umzuschichten.

Abgeltungsteuer

Freiwillige Angabe von Kapitaleinnahmen muss zeitig erfolgen

Von einem Kreditinstitut bereits **mit Abgeltungsteuer belastete Kapitaleinkünfte** müssen Sie als Privatanleger nicht mehr in der Einkommensteuererklärung für 2010 angeben. Es kann sich aber **lohnen**, sie **freiwillig auf der Anlage KAP einzutragen**, um eine Steuerrückzahlung zu erreichen. Denkbar ist dies in den folgenden Fällen:

Liegt Ihr individueller Grenzsteuersatz unter dem Abgeltungstarif, erfolgt über das Finanzamt eine Günstigerprüfung, und die Differenz zur Kapitalertragsteuer, die die Bank bereits in Höhe von 25 % einbehalten hat, wird entweder erstattet oder mit der Einkommensteuerschuld verrechnet.

Es sollen noch aufgelaufene Spekulationsverluste verrechnet werden, die das Finanzamt Ende 2009 festgestellt hat.

Aus dem Jahr 2010 verbliebene negative Kapitaleinnahmen bei einer Bank sollen die positiven Erträge aus einem anderen Institut ausgleichen.

Sie haben Ihre Freistellungsbeträge ungünstig verteilt und zu viel Abgeltungsteuer bezahlt.

Sie möchten die aus Ihrer Sicht zu hoch oder zu Unrecht einbehaltene Abgeltungsteuer über die Veranlagung vom Finanzamt überprüfen lassen.

Als Gesellschafter beantragen Sie für die erhaltene GmbH-Gewinnausschüttung die Anwendung der individuellen Progression, weil dann 40 % der Einnahmen steuerfrei bleiben.

Als Anleger möchten Sie Ihre noch nicht ausgeglichenen Verluste aus anderen Einkunftsarten mit positiven Kapitaleinnahmen ausgleichen.

Über die Depotbank konnte Quellensteuer auf Auslandsdividenden nicht vollständig verrechnet werden. Dies soll im Wege der Veranlagung durch den Ausgleich mit positiven Einnahmen von anderen Banken erfolgen.

Von der Ausübung des Wahlrechts können Sie **nur bis zur Bestandskraft des** entsprechenden **Einkommensteuerbescheids** Gebrauch machen. Es sei denn, der Bescheid ist unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen oder wurde rechtzeitig mit einem zulässigen Einspruch angefochten. Daher ist es ratsam, einen entsprechenden Antrag früh - etwa mit Abgabe der Erklärung - zu stellen.

Steuertipp

Ärztliche Notfallpraxis ist kein häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und seine Ausstattung können Sie nur dann in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, wenn das Zimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Diese Abzugsbeschränkung gilt aber nicht, wenn es sich um ein

- außerhäusliches Arbeitszimmer - etwa in der Nachbarschaft - oder ein

- Zimmer in der eigenen Wohnung handelt, welches die Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer nicht erfüllt.

Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers ist gesetzlich nicht näher bestimmt, wohl aber vom Bundesfinanzhof. Seiner Rechtsprechung zufolge handelt es sich um einen Arbeitsraum, der

- seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre eingebunden ist,
- vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, organisatorischer oder verwaltungstechnischer Arbeiten dient und
- seiner Nutzung entsprechend typischerweise mit Büromöbeln eingerichtet ist.

Räumlichkeiten, die ihrer **Ausstattung und Funktion nach keinem Büro** entsprechen, sind auch dann **keine häuslichen Arbeitszimmer**, wenn sie **in die häusliche Sphäre eingebunden** sind. Dies trifft auf Lager, Werkstätten oder Ausstellungsräume zu, aber auch auf **ärztliche Notfallpraxen**.

Ist ein Raum kein häusliches Arbeitszimmer, so sind die **durch die berufliche Nutzung veranlassten Aufwendungen unbeschränkt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten** abziehbar. Voraussetzung ist allerdings, dass er **nahezu ausschließlich beruflich genutzt** wird. Für den Steuerabzug ist es **unerheblich**, inwieweit solch ein Raum letztendlich den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit** darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens